

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 07.12.2015

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHWAZ**

ZVR-Zahl **274921332**

Vereinsdaten

Name **Tennisclub Schwaz**

Sitz **Schwaz**

c/o *Keine Eintragung gespeichert*

Zustellanschrift **6130 Schwaz, Alte Landstr. 1**

Land **Österreich**

Entstehungsdatum **09.06.1949**

statutenmäßige Vertretungsregelung **(1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen und im Falle seiner Verhinderung der Obmann. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und der Obmann. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten oder Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers dessen Stellvertreter.**

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis **23.10.2015 - 23.10.2017**
(Funktionsperiode)

Familienname **Oberndorfer**

Vorname **Klaus**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Obmann

Vertretungsbefugnis **23.10.2015 - 23.10.2017**
(Funktionsperiode)

Familienname **Walter**

Vorname **Ernst**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Kassier

Vertretungsbefugnis **23.10.2015 - 23.10.2017**
(Funktionsperiode)

Familienname **Wex**

Vorname **Roland**

Titel **Mag.**

Schriftführer

Vertretungsbefugnis **23.10.2015 - 23.10.2017**
(Funktionsperiode)

Familienname **Waldbauer**

Vorname **Maximilian**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.


Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHWAZ**

DVR **0016055**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 07.Dezember 2015 \ 08:57:06**

Signaturwert	euvUA1BeN1GUOTlzP5WGlpjZUiMh6PBjww1XWwSaAjVL81IngLSqdliNu+roKZreYP7A2cQuzmWV+trx5yTqcdfJuzG/Tn2FZ+vtv+7pGmbTY/vx3Js8kth2jGRC1zO7ua0eXkNGbY4MpsOaFDhkeCV0IAtvtxxWdPMO/Ryf v8mWVW+2Z7xB7YRUCKDqBotj3Av06+VxIcd36IdOvEWCO3wOUUqpr39b/qF0ikKWuUsJoKnBLRL/D4/JMPRI zffTaeueZJVACBm836iGrUnJCENuqTSMFpuUs64k2yexYH1lvFCDRnBRC9QKdCFIANLqKG+qT9k8yUXGRPdKj447uVA==	
	Datum/Zeit-UTC	2015-12-07T08:57:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1624172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	


Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHWAZ**

DVR **0016055**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 07.Dezember 2015 \ 08:57:06**

Signaturwert	euvUA1BeN1GUOTLzP5WGlpjZUiMh6PBjwwlXWwSaAjVL81IngLSqdl1Nu+roKZreYP7A2cQuzmWV+trx5yTg cdfJuzG/Tn2FZ+vtv+7pGmbTY/vx3Js8kth2jGRC1zO7ua0eXkNGbY4MpsOaFDhkeCV0IAvtvxxWdPMO/Ryf v8mVWw+2Z7xB7YRUCKDqBotj3Av06+VxIcd36IdOvEWCO3wOUUqpr39b/qF0ikKwuUsJoKnBLRL/D4/JMPRI zfTaeueZJVACBm836iGrUnJCENuqTSMFpuUs64k2yexYH1lvFCDRnBRC9QKdCFIANLqKG+qT9k8yUXGRPdKj 447uVA==	
	Datum/Zeit-UTC	2015-12-07T08:57:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1624172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

VEREINS-STATUTEN des Tennis-Club-Schwaz

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Schwaz“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 6130 Schwaz, Alte Landstr. 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes unter Ausschluss jeglicher politischer und konfessioneller Zielsetzung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - Vereinsmeisterschaften
 - Mannschaftsmeisterschaften
 - nationale oder internationale Turniere
 - gesellschaftliche Veranstaltungen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Saisonbeiträge
 - Mieterträge vom Clubhaus
 - Erträge aus Bandenwerbung und Inseraten
 - Erträge sportlicher Veranstaltungen
 - Subventionen und Sponsorgelder

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor

allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters und der Staatsangehörigkeit werden, die erklären, sich den vorliegenden Statuten zu unterwerfen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mitglied ist, wer in den Verein aufgenommen wurde und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Dieselben genießen die Rechte der unterstützenden Mitglieder, ohne zu dessen Leistungen verpflichtet zu sein.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Durch freiwilligen Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes an den Obmann zu vollziehen ist.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Für das Stimmrecht ist jedoch das vollendete 18. Lebensjahr, für die Wählbarkeit die Eigenberechtigung notwendig.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geplanten Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Saisonbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Teilnahme von Nichtmitgliedern

Die Benützung der Vereinsplätze und der Besuch der Vereinsveranstaltungen durch Nichtmitglieder werden vom Vorstand geregelt.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht (§15).

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Die Generalversammlung, zu welcher die Mitglieder 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind, beschließt über Anträge des Vorstandes und über schriftliche, 5 Tage vorher (Poststempel) eingebrachte und von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichneten, Anträge.
- Anträge, welche seitens der Mitglieder erst in der Generalversammlung gestellt werden, gelangen nur dann zur Verhandlung, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dringlichkeit derselben ausspricht.
- Die Hauptversammlung entscheidet im Allgemeinen mit absoluter Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die sofort einzuberufende nächste Hauptversammlung, wenn zumindest 5 Vorstandsmitglieder und 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, unbedingt beschlussfähig. Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich einmal in der Zeit vom 15.10 bis 15.03. des nachfolgenden Jahres stattzufinden.
- Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des

Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

- Die Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Die Beschlussfassung über Statutenänderungen. Diesbezügliche Anträge können vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebracht werden. Im ersteren Falle ist dies in der Ausschreibung für die Hauptversammlung bekanntzugeben. Im letzteren Falle ist der schriftliche, von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnete Antrag 5 Tage vorher (Poststempel) beim Vorstand einzureichen. Eine Abänderung der Satzungen kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Präsident, der geschäftsführende Obmann, der Schriftführer und der Kassier werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den eigenberechtigten Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit durch schriftliche, geheime Abstimmung in je einem Wahlgang gewählt.
- 2) Die Inhaber weiterer Funktionen werden vom Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen. Über Wunsch der Hauptversammlung muss über die Funktion und der Inhaber abgestimmt werden, und zwar in mündlicher und offener Form.
- 3) Über Antrag der Hauptversammlung kann die Form der Abstimmung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 geändert werden.
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Präsident vertritt den Verein nach Außen und im Fall seiner Verhinderung der Obmann. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und der Obmann. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten oder Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern

erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers dessen Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle ist die Hauptversammlung berechtigt und verpflichtet, einem im Orte bereits bestehenden, ähnlichen Zwecke verfolgendem Vereine das vorhandene Vereinsvermögen zu übergeben, oder den Gemeinderat oder ein Ehrenmitglied zu ersuchen, für die Verwahrung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen, und dasselbe einem neuen, den gleichen Zweck verfolgenden Verein zu übermitteln oder gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

§ 17

Abschlussbestimmungen

Für alle hier nicht ausdrücklich berücksichtigten Angelegenheiten finden die Satzungen des österr. Tennisverbandes sinngemäß Anwendung.